

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/16 87/05/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1987

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs8;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein Nachbar, dem gegenüber auf Grund der Abweisung seiner VwGH-Beschwerde "res iudicata" eintrat, ist im weiteren Verfahren nicht mehr als Partei zu beteiligen. Daran ändert auch nichts, wenn er trotzdem zu einer - auf Grund der durch den Erfolg der Vorstellungen anderer Anrainer erforderlich gewordenen - ergänzenden Erörterung geladen wurde.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2 Einwendung der entschiedenen Sache Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050115.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at